

Art. 1, Art. 2, Art. 5 GG; §§ 185, 193 StGB; §§ 823, 1004 BGB analog

Ehrschutz und Meinungsfreiheit: Hass ist (k)eine Meinung

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, GRUR-RS 2021, 44392

Fall

K ist seit 2002 Bundestagsabgeordnete. Zuvor war sie Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses. Sie wendet sich gegen Äußerungen verschiedener Nutzer auf der Social Media Plattform Facebook. Ausgangspunkt der Angriffe war ein Zwischenruf von K in einer Sitzung des Berliner Abgeordnetenhauses im Jahre 1986 im Zusammenhang mit der damaligen Pädophilie-Debatte „Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist“. Diese Äußerung hatte ein Netzaktivist Anfang 2019 auf seiner Facebook-Seite mit der Formulierung „... ist Sex mit Kindern doch ganz o.k. Ist mal gut jetzt“ ergänzt. Im April und Mai 2019 reagierten zahlreiche Facebook-Nutzer auf diese Veröffentlichung und kommentierten sie u.a. mit Äußerungen wie „altes grünes Drecksschwein“, „Schlampe“ und „Pädophilen-Trulla“. K beehrte daraufhin von Facebook Auskunft über die dort vorhandenen Bestandsdaten der betroffenen Nutzer. Nach § 14 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG a.F.), seit 01.12.2021: § 21 Abs. 2 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte erforderlich ist, insbesondere solcher, die den Tatbestand der §§ 185 bis 187 StGB erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Hierfür ist nach § 14 Abs. 4 TMG a.F. (jetzt § 21 Abs. 3 TTDSG) eine vorherige gerichtliche Anordnung erforderlich, die vom Verletzten zu beantragen ist.

Einen entsprechenden Antrag der K wies das Landgericht Berlin vollumfänglich zurück. Zur Begründung führte das Landgericht aus, dass es sich bei den Reaktionen der Facebook-Nutzer sämtlichst um zulässige Meinungsäußerungen handele. Sie seien zwar teilweise sehr polemisch und überspitzt und zudem sexistisch. K selbst habe sich aber mit ihrem Zwischenruf zu einer die Öffentlichkeit in ganz erheblichem Maße berührenden Frage geäußert und damit Widerstand aus der Bevölkerung provoziert. Da alle Kommentare einen Sachbezug hätten, stellten sie keine Diffamierungen der Person der K und damit keine Beleidigungen nach § 185 StGB dar.

Auf die Beschwerde der K änderte das Kammergericht die Entscheidung des Landgerichts und gestattete die Beauskunftung u.a. bzgl. der Kommentare „altes grünes Drecksschwein“ und „Schlampe“. Hinsichtlich der Bezeichnung „Pädophilen-Trulla“ sei die Schwelle zum Straftatbestand des § 185 StGB dagegen nicht überschritten. Denn es liege kein Fall der abwägungsfreien Diffamierung vor, und die Verletzung des Persönlichkeitsrechts erreiche kein solches Gewicht, dass die Äußerungen unter Einbeziehung des Kontexts lediglich als persönliche Herabsetzung und Schmähung der K erschienen. Die Äußerung „Pädophilen-Trulla“ müsse im Zusammenhang mit dem „Ausgangspost“ betrachtet werden. Dieser sei in der Sache zwar falsch, die Äußerung befasse sich aber mit der darin angesprochenen Thematik. Die Wortschöpfung sei drastisch, andererseits sei der Zwischenruf der K aus dem Jahr 1986 zumindest interpretationsbedürftig gewesen. Aufgrund der widerstreitenden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen seien die persönlichkeitsrechtlichen Belange der Nutzer gegeneinander abzuwägen. Die strengen Voraussetzungen, die an eine Schmähkritik oder einen ‚Wertungsexzess‘ zu stellen seien,

Leitsätze

1. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern wird nach Art. 2 Abs. 1 GG durch die verfassungsmäßige Ordnung und die Rechte anderer beschränkt.

2. Zu diesen Rechten gehört auch die Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Auch diese ist allerdings nicht vorbehaltlos garantiert. Sie findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken u.a. in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre.

3. Deshalb haben die Fachgerichte bei ehrbeeinträchtigenden Äußerungen nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz grds. eine Abwägung der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG mit dem Recht der persönlichen Ehre als Ausprägung des APR aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vorzunehmen.

4. Einer Abwägung bedarf es nur dann nicht, wenn die Äußerung sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt.

5. Eine Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinne ist (nur) gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht.

6. Ist – wie es den Normalfall darstellt – ein Ausgleich von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht im Wege der Abwägung erforderlich, bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Einzelfalls und der Situation, in der die Äußerung erfolgte.

7. Auch eine grds. zulässige Machtkritik erlaubt nicht jede ins Persönliche gehende Beschimpfung von Politikerinnen und Politikern.

seien nicht erfüllt, weil der Kommentar einen hinreichenden Bezug zur Sachdebatte aufweise. Der Äußernde habe offensichtlich lediglich seine zugespitzte kritische Haltung gegenüber der (vermeintlichen) Position der K zum Sachthema Pädophilie zum Ausdruck bringen wollen. Dies stehe der von K vertretenen Auffassung entgegen, die Bezeichnung diene ausschließlich ihrer Diffamierung. Ausführungen zu einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter finden sich in der Entscheidung des Kammergerichts nicht.

Da das Gesetz eine weitere Beschwerde nicht vorsieht, hat K fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben. Die von den Gerichten unterlassene aber erforderliche Interessenabwägung im Rahmen des § 185 StGB hätte zu dem Ergebnis führen müssen, dass ihr Persönlichkeitsrecht das Recht der Facebook-Nutzer auf freie Meinungsäußerung überwiege. Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg?

Lösung

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

I. Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG entscheidet das BVerfG über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Mit der Erhebung der Individualverfassungsbeschwerde als **statthaftem Rechtsbehelf** sind damit der **Rechtsweg** zum BVerfG und dessen **Zuständigkeit** eröffnet.

II. Als natürliche Person ist K grundrechtsfähig und damit nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG **beteiligtenfähig**.

III. Beschwerdegegenstand ist nach § 90 Abs. 1 BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt. K wendet sich gegen die gerichtliche Ablehnung der Auskunft über die Bestandsdaten (§ 14 Abs. 3 TMG a.F., § 21 Abs. 2 TTDSG), sodass eine sog. **Urteilsverfassungsbeschwerde** vorliegt.

„[22] Gegenstand der zulässigen Verfassungsbeschwerde sind die zivilgerichtlichen Entscheidungen des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts.“

IV. Die nach § 90 Abs. 1 BVerfGG erforderliche **Beschwerdebefugnis** ergibt sich daraus, dass K geltend machen kann, möglicherweise durch die Entscheidungen des Landgerichts und des Kammergerichts selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) verletzt zu sein. Das APR ist im Grundgesetz zwar nicht ausdrücklich geregelt, wird aber allgemein aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet. Als Rahmenrecht umfasst es u.a. das **Recht der persönlichen Ehre**. Insoweit ist K daher beschwerdebefugt.

V. Der **Rechtsweg** ist i.S.d. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG **erschöpft**, eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Kammergerichts sieht das Gesetz nicht vor.

VI. Andere Rechtsbehelfe, die K wegen des Grundsatzes der **Subsidiarität** der Verfassungsbeschwerde zugemutet werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Die Verfassungsbeschwerde wurde **fristgerecht** innerhalb eines Monats nach Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung (§ 93 Abs. 1 BVerfGG) erhoben.

VIII. Formgerecht ist die Verfassungsbeschwerde nur, wenn sie schriftlich mit Begründung unter Angabe des Rechts, das verletzt sein soll, erhoben wurde (§§ 23, 92 BVerfGG).

Die Zuständigkeit des BVerfG ist nicht in allen verfassungsrechtlichen Streitigkeiten gegeben, sondern nur, wenn eine entsprechende gesetzliche Zuständigkeitszuweisung besteht (Enumerationsprinzip).

Vgl. LG Berlin MMR 2020, 351; KG MMR 2020, 867



Ein RÜ-Video
zu dieser
Entscheidung
finden Sie unter
t1p.de/mwcf

„[21] Die Beschwerdeführerin hat in ihren Anträgen nicht ausdrücklich ihr Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG als verletzt bezeichnet. Das hindert jedoch nicht eine Prüfung der angegriffenen Entscheidungen auch am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Die Beschwerdeführerin hat den maßgeblichen Sachverhalt vorgetragen und insbesondere gerügt, dass die nach § 185 StGB erforderliche Interessenabwägung zu dem Schluss hätte kommen müssen, dass das Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin das Recht der Verfasser der Posts auf Äußerung ihrer Meinungen überwiege. Damit hat sie einen möglichen Verstoß auch gegen ihr Persönlichkeitsrecht dargelegt und dem Begründungserfordernis der §§ 23, 92 BVerfGG genügt. Eine ausdrückliche Benennung des als verletzt gerügten Grundrechtsartikels verlangen diese Vorschriften nicht.“

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts und des Kammergerichts K in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzen (vgl. § 95 Abs. 1 BVerfGG). In Betracht kommt nur eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

„[25] Zivilrechtliche Grundlage zur Durchsetzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch einen Anspruch auf Unterlassung beeinträchtigender Äußerungen sind § 1004 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 f. StGB. Der Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs vorgeschaltet ist in Fällen der vorliegenden Art aufgrund der Möglichkeit anonymisierter Äußerungen im Internet das bei den Landgerichten angesiedelte Verfahren zur Freigabe der Auskunftserteilung nach § 14 Abs. 3 Telemediengesetz a.F. (nunmehr § 21 Abs. 2 und 3 des Telekommunikation-Telemediendatenschutz-Gesetzes) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Netzwerkdurchsetzungsgesetz.“

Das BVerfG prüft jedoch nicht die richtige Anwendung des einfachen Rechts, sondern nur, ob eine **verfassungsspezifische Verletzung** vorliegt.

„[23] Die Auslegung und Anwendung der einschlägigen Bestimmung des Telemediengesetzes (§ 14 Abs. 3 Telemediengesetz a.F.) sowie der darin in Verweis genommenen Vorschriften unter anderem des Strafgesetzbuchs ist **Aufgabe der ordentlichen Gerichte**. [24] Bei ihrer Entscheidung haben sie jedoch dem Einfluss der Grundrechte auf die einfachgesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen ... Ein Verstoß gegen Verfassungsrecht, den das Bundesverfassungsgericht zu korrigieren hat, liegt erst vor, wenn eine gerichtliche Entscheidung Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen.“

I. Der Schutzbereich des APR aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist in Bezug auf das Recht der persönlichen Ehre betroffen (s.o.).

II. Die angefochtenen Entscheidungen des Landgerichts und des Kammergerichts müssten einen **Eingriff** in den Schutzbereich darstellen. Auch wenn die Grundrechte im Verhältnis zwischen Facebook und K keine unmittelbare Geltung beanspruchen, ist eine **mittelbare Drittwirkung der Grundrechte** anerkannt, soweit diese bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder Generalklauseln heranzuziehen sind.

„[27] Bei der Auslegung und Anwendung der zivil- und hier auch datenschutzrechtlichen Vorschriften müssen die zuständigen Gerichte die betroffenen Grundrechte **interpretationsleitend** berücksichtigen, damit deren wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt.“

§ 21 TTDSG

(1) ...

(2) ¹Der Anbieter von Telemedien darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte ... erforderlich ist. ²In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.

(3) ¹Für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 2 ist eine vorherige gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung erforderlich, die vom Verletzten zu beantragen ist. ... ³Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig ... ⁵Die Entscheidung trifft die Zivilkammer ... ⁸Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft.

Das BVerfG ist kein Superrevisionsgericht!

Weitere Ausprägungen des APR sind z.B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (sog. Online-Grundrecht), der Schutz der geschlechtlichen Identität (BVerfG RÜ 2018, 35), das Recht auf Vergessen (BVerfG RÜ 2020, 109), das Recht auf einen selbstbestimmten Tod (BVerfG RÜ 2020, 315), das Recht auf eine menschenwürdige Zukunft (BVerfG RÜ 2021, 441) sowie der Schutz vor Vereinigung (BVerfG RÜ 2022, 35); allgemein AS-Skript Grundrechte (2021), Rn. 134 ff.

Durch die Ablehnung der Zulassung der Auskunft über die Bestandsdaten wird der Gewährleistungsgehalt des APR der K verkürzt, sodass ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts vorliegt.

III. Der Eingriff könnte **verfassungsrechtlich gerechtfertigt** sein. Das ist der Fall, wenn das Grundrecht einschränkbar ist und sich der Eingriff als verfassungsgemäße Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit darstellt.

1. Das APR wird nach Art. 2 Abs. 1 GG durch die **verfassungsmäßige Ordnung** einschließlich der **Rechte anderer** beschränkt.

„[26] ... Zu diesen Rechten gehört auch die Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Auch diese ist nicht vorbehaltlos garantiert. Sie findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken unter anderem in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre. ... Die Belange der Meinungsfreiheit finden ... vor allem in § 193 StGB Ausdruck, der bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Verurteilung wegen ehrverletzender Äußerungen ausschließt und – vermittelt über § 823 Abs. 2 BGB – auch im Zivilrecht zur Anwendung kommt.“

2. Dann müsste die Bezeichnung als „Pädophilen-Trulla“ vom **Schutzbereich** der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG umfasst sein. Nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere **Werturteile**, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage **polemisch** oder **verletzend** formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts.

Die Äußernden wollten vorliegend mit der Bezeichnung „Pädophilen-Trulla“ ihre kritische Haltung gegenüber der (vermeintlichen) Position der K zum Thema Sex mit Kindern zum Ausdruck bringen. Als Werturteil ist die Äußerung daher trotz der polemischen und ehrverletzenden Form vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG umfasst.

3. Nach Art. 5 Abs. 2 GG finden die in Art. 5 Abs. 1 GG gewährten Freiheiten u.a. ihre Schranken in den **allgemeinen Gesetzen** und in dem **Recht der persönlichen Ehre**. Dazu gehört auch § 185 StGB, der für die begehrte Auskunft anspruchsbegründend ist und dessen Tatbestand das Landgericht und das Kammergericht hier abgelehnt haben. Entscheidend ist daher, ob die Gerichte die Vorschrift mit Blick auf das APR **grundrechtskonform angewendet** haben.

*„[27] ... Die Zivilgerichte verstehen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise als einen offenen Tatbestand, bei dem die Feststellung einer rechtswidrigen Verletzung eine ordnungsgemäße **Abwägung** voraussetzt.“*

a) Im Rahmen des nicht näher spezifizierten Tatbestandsmerkmals „Beleidigung“ muss dementsprechend die Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG mit dem Recht der persönlichen Ehre als Ausprägung des APR aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgewogen werden. Dabei haben die Gerichte einen Interessenausgleich nach den **Grundsätzen der praktischen Konkordanz** herzustellen.

*„[29] ... Eine **Abwägung** ist nur **ausnahmsweise entbehrlich**, wenn die streitgegenständliche Äußerung sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Eine **Schmähung** im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde.“*

Dazu BVerfG RÜ 2020, 593, 594

Im Originalfall ging es um insgesamt 22 Facebook-Kommentare. Bei 12 hatte das Kammergericht die Auskunft zugelassen, 10 Äußerungen waren Gegenstand des Verfahrens vor dem BVerfG.

Zu diesen, eine Abwägung entbehrlich machenden Fallgruppen vgl. BVerfG RÜ 2020, 593, 594 ff.

Eine die Abwägung entbehrlich machende **Schmähung** liegt z.B. nahe bei Äußerungen gegenüber Personen, ...

„[29] ... die im Schutz der **Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden.**“

Ein solcher Fall lag hier indes nicht vor. Anknüpfungspunkt der Bezeichnung als „Pädophilen-Trulla“ war der Zwischenruf der K anlässlich der Sitzung im Abgeordnetenhaus. Es handelt sich daher nicht um eine grundlose Diffamierung der Person der K, die Äußerung hatte vielmehr einen Sachbezug zur Pädophilie-Debatte. Deshalb handelte es sich weder um eine Schmähung noch um eine abwägungsfreie Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinne und auch nicht um einen ausschließlichen Angriff auf die Menschenwürde der K.

b) Voraussetzung einer strafrechtlichen Sanktion ist dann allerdings – wie es der Normalfall für den Ausgleich von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht ist – eine grundrechtlich geleitete **Abwägung**, die an die wertungs-offenen Tatbestandsmerkmale und Strafbarkeitsvoraussetzungen anknüpft, insbesondere an die Begriffe der „Beleidigung“ i.S.d. § 185 StGB und der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ i.S.d. § 193 StGB.

„[30] ... Hierfür bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falles und der Situation, in der die Äußerung erfolgte. Das Ergebnis der von den Fachgerichten vorzunehmenden Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Zu den hierbei zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere **Inhalt, Form, Anlass und Wirkung** der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören. [31] Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht.“

aa) Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist im politischen Bereich vor allem der Gesichtspunkt der **Machtkritik** zu berücksichtigen. Denn die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern ist weiter zu ziehen als bei Privatpersonen.

„[32] ... Teil dieser Freiheit ist, dass Bürgerinnen und Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträgerinnen und Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden. In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die **Privatsphäre** der Betroffenen oder ihr **öffentliches Wirken** ... Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität der Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können.“

Allerdings bleiben die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte **in eine Abwägung eingebunden** und **erlauben nicht jede** auch ins Persönliche gehende **Beschimpfung** von Politikerinnen und Politikern oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern.

„[34] ... Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht aus. Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdi-

Zu den Fallgruppen ausführlich BVerfG RÜ 2020, 593, 594 ff.

Hierbei haben die Gerichte vor allem auch die Rspr. des EGMR zu Art. 10 Abs. 2 EMRK zu berücksichtigen (so BVerfG RÜ 2020, 593, 596).

gung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen.“

bb) Mit Blick auf Form und **Begleitumstände** einer Äußerung kann nach den Umständen des Falles insbesondere erheblich sein, ob sie ad hoc in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist.

„[36] ...Denn für die Freiheit der Meinungsäußerung wäre es besonders abträglich, wenn vor einer mündlichen Äußerung jedes Wort auf die Waagschale gelegt werden müsste. Der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit impliziert – in den Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung – die rechtliche Anerkennung menschlicher Subjektivität und damit auch von Emotionalität und Erregbarkeit. Demgegenüber kann bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden. Dies gilt ... grundsätzlich auch für textliche Äußerungen in den ‚sozialen Netzwerken‘ im Internet. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls erheblich, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder ob sie aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde.“

cc) Ebenfalls bei der Abwägung in Rechnung zu stellen sind die **konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung**.

„[37] ... Erhält nur ein kleiner Kreis von Personen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall. Demgegenüber ist die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung beispielsweise gesteigert, wenn sie in wiederholender und anprangernder Weise, etwa unter Nutzung von Bildnissen der Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird. Ein solches die ehrbeeinträchtigende Wirkung einer Äußerung verstärkendes Medium kann insbesondere das Internet sein.“

Dasselbe gilt für die übrigen verfahrensgegenständlichen Äußerungen („krank im Kopf“, „geisteskrank“, „gehirnamputiert“ etc.).

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Fachgerichte bei angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts der K auf der einen und der Bedeutung der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite zu einer anderen Entscheidung in der Sache kommen werden, hat das BVerfG die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben, soweit sie zum Nachteil der K ergangen sind, und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG).

c) Vorliegend fehlt es in den angefochtenen Entscheidungen bereits an einer **Abwägung** überhaupt (sog. Abwägungsausfall).

„[42] Zwar deutet das Kammergericht die Notwendigkeit einer Abwägung an ... Verfassungsrechtlich fehlerhaft knüpft es die Voraussetzungen der Beleidigung sodann aber an die Sonderform der Schmähkritik an. Es stellt entscheidend darauf ab, die strengen Voraussetzungen, die nach dem oben Gesagten an eine Schmähkritik und einen Wertungsexzess zu stellen seien, lägen nicht vor, weil die auf die Einstellung und geistige Verfassung der Beschwerdeführerin bezogenen Kommentare noch einen hinreichenden Bezug zur Sachdebatte aufwiesen ... Die angekündigte Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin nimmt das Kammergericht in der Folge aber nicht vor. [47] ... Die vom Fachgericht begründungslos verwendete Behauptung, [K] müsse den Angriff als Politikerin im öffentlichen Meinungskampf hinnehmen, ersetzt die erforderliche Abwägung nicht. [46] Vorliegend hat sich das Fachgericht aufgrund einer fehlerhaften Maßstabsbildung, **die eine Beleidigung letztlich mit der Schmähkritik gleichsetzt**, mit der Abwägung der Gesichtspunkte des Einzelfalles nicht auseinandergesetzt. Hierin liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Beschwerdeführerin. Bereits dieser – praktisch vollständige – **Abwägungsausfall** muss zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung führen.“

Ergebnis: Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet und hat Erfolg.

RA Horst Wüstenbecker